

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Oberfeld“ sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (von Seiten der Öffentlichkeit gingen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen ein)

Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde – 19.12.2019

Der Markt Kastl beabsichtigt nordöstlich des Ortsteils Oberfeld eine ca. 5 ha große und bislang überwiegend ackerbaulich genutzte Fläche im Flächennutzungsplan als Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaik-Freiflächenanlage' auszuweisen. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen, ist ein Ziel der Raumordnung (siehe Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - 6.2 "Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien"). Nach der Begründung zu diesem Ziel hat die Ausweisung der entsprechenden Flächen raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (siehe LEP Grundsatz 6.2.3), wozu z.B. Verkehrswege, Energieleitungen oder Konversionsstandorte zählen. Außerdem sollen Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden (siehe LEP-Grundsatz 7.1.3 "Erhalt freier Landschaftsbereiche"). Auch soll eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen (siehe LEP-Grundsatz 5.4 "Beitrag zu Erhalt und Pflege der Kulturlandschaft").

Eine Vorbelastung im Sinne des o.g. Grundsatzes 6.2.3 ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen. Stattdessen ist aufgrund der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet von einem gewissen naturschutzfachlichen Potential und einer relativ hohen Bedeutung für das Landschaftsbild auszugehen. Im Zusammenhang mit der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird auch auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord verwiesen.

Aus hiesiger Sicht hat daher in Entsprechung des o.g. Zieles 6.2 ("Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien") eine sorgfältige Abwägung v.a. mit den besonders betroffenen Belangen von Natur und Landschaft sowie der Landwirtschaft stattzufinden. Den Stellungnahmen der Fachstellen für Naturschutz und Landwirtschaft ist insofern eine besondere Bedeutung beizumessen.

Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord – 25.11.2019

Die geplante Photovoltaikanlage liegt gem. Regionalplan Oberpfalz-Nord B I 2.2 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“ innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes 28 „Oberpfälzer Kuppenalb und östliche Albabdachung“. Entsprechend B I 2.1 Regionalplan Oberpfalz Nord kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.

Gem. B I 3.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord soll auf eine geeignete Pflege der Landschaft, insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, hingewirkt werden. Die für Naturhaushalt und Landschaftsbild wertvollen Landschaftsteile der Region, wie sie insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten zu finden sind, bedürfen zur Erhaltung ihrer Eigenart und ökologischen Funktionsfähigkeit bestimmter Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund kommt den Stellungnahmen der Fachstellen des Natur- und Landschaftsschutzes eine wichtige Rolle zu, weshalb diesen eine besondere Bedeutung beigemessen werden soll.

Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 des Regionalplans erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit durchschnittlichen und günstigen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage überwiegend durchschnittliche Erzeugungsbedingungen vor. Durch das Vorhaben kommt es zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, der nicht direkt kompensiert werden kann. Den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen soll deshalb besondere Bedeutung beigemessen werden.

Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.

Landratsamt Amberg-Sulzbach, Immissionsschutz – 16.01.2020

Der Markt Kastl beabsichtigt, nordöstlich des Weilers Oberfeld das SO-Gebiet „Solarpark Oberfeld“ auszuweisen.

Direkt südlich des Plangebiets verläuft eine Gemeindestraße mit untergeordnetem Verkehrsaufkommen. Gemäß Planunterlagen sind bei tiefstehender Sonne Blendwirkungen nicht ausgeschlossen. Das Plangebiet befindet sich ca. 850 m westlich des Ortsteils Wolfertsfeld.

Zudem liegt das Wohnhaus des Weilers Oberfeld ca. 60 m südwestlich des Plangebiets. Wie in den Planunterlagen dargestellt, können hier Blendwirkungen durch tiefstehende Morgensonne nicht ausgeschlossen werden. Gemäß Unterlagen handelt es sich hier jedoch um das Wohnhaus des künftigen Solarpark-Betreibers.

In der aktuellen Entwurfsfassung vom 6.11.2019 ist die max. Höhe der Module mit Unterkonstruktion auf 3,8 m festgelegt. Konkretisierende Angaben zur Ausrichtung und Aufneigung der Solarmodule gibt es bisher nicht.

Hinweis: Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, ein auch hinsichtlich etwaiger Blendwirkungen gutachterlich optimiertes Konzept zur Ausrichtung und Aufneigung der Modulreihen erstellen zu lassen.

Es fehlen bisher Angaben zum Lärmschutz. Erfahrungswerte zeigen, dass die Wechselrichterstationen incl. Ventilatoren durchaus zu beachtende Lärmquellen darstellen können. Bei Ausstattung der Wechselrichterstationen mit Schallschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik wie Kulissenschalldämpfer in den Zu- und Abluftöffnungen kann eine Lärmproblematik ausgeschlossen werden.

Landratsamt Amberg-Sulzbach, Naturschutz – 23.01.2020

Der Solarpark Oberfeld soll nordöstlich des Anwesens Oberfeld auf einer südexponierten, als Acker genutzten Fläche im Süden des sog. Gemeindeberges errichtet werden. Westlich, nördlich und zum Teil auch östlich grenzt Wald an, nach Süden und Osten freie Flur. In der Fläche befinden sich zwei als Biotop kartierte Heckenstrukturen, die in der Planung als zu erhalten festgesetzt sind.

Ausgewiesene Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Gleichwohl führt die Anlage des Solarparks in dem von störenden Entwicklungen freien Landschaftsausschnitt durch die Errichtung des großflächigen, technisch geprägten Solarparks zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, insbesondere aus südlicher bzw. östlicher Richtung.

Diese ist auch durch die vorgesehene Einbindung mit Heckenpflanzung allenfalls etwas zu minimieren, kann aber - bedingt durch das nach Norden ansteigende Gelände - nicht vermieden werden.

Zur Bauleitplanung wurde die Eingriffsermittlung und -bewertung, Festlegung des Kompensationsfaktors und Bilanzierung gemäß dem Leitfaden "Bauen in Einklang mit Natur und Landschaft" vorgenommen. Entsprechende Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Hecken entlang der nicht von Wald abgeschirmten Bereiche, von naturnahem Waldmantel und artenreichen Gras- und Krautsäumen) sind in ausreichendem Umfang vorgesehen.

Eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange ist durch den vorgesehenen Erhalt der in der Fläche liegenden, biotopkartierten Heckenstrukturen sowie durch die vorgelagerten Pufferstreifen nicht zu erwarten.

Während die Eingriffe in den Naturhaushalt in ausreichendem Umfang kompensiert werden können, verbleibt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die durch eine Anlage der Einzäunung innerhalb der Baugrenzen, sprich hinter der randlichen Eingrünung, zu minimieren ist.

Wasserwirtschaftsamt Weiden – 28.11.2019

Das Plangebiet mit einer Gesamtfläche von etwa 4,95 ha liegt im südwestlichen Marktgebiet von Kastl nordöstlich des Weilers Oberfeld.

Die derzeit als Acker genutzte Planungsfläche tangiert keine Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sowie sonstige wassersensible Bereiche.

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden liegen im dortigen Bereich ebenfalls nicht vor.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Amt für Landwirtschaft und Forsten Amberg – 17.12.2019

Stellungnahme Bereich Landwirtschaft:

Es gibt aus Sicht der Landwirtschaft grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarpark Oberfeld", sowie die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich.

Wir weisen aber darauf hin, dass:

- die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen Emissionen verursachen kann. Für die daraus eventuell entstehenden Nachteile können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.
- die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwendegeräte, Häcksler, Fräsen, Eggen und Mulchgeräte) erfolgen kann und wird. Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßigem Einsatz der Geräte, eine Beschädigung der Solarmodule durch abgeschleuderte Maschinenteile und-oder Steine nicht ausgeschlossen werden. Dies wird auch durch die geplante Randbepflanzung nicht gänzlich zu vermeiden sein. Es ist deshalb eine Lösung zu finden, die den Haftungsausschluss von derartigen Beschädigungen durch die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen gewährleistet.
- die regelmäßige Pflege der Flächen so zu erfolgen hat, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundenen negativen Beeinträchtigungen der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden werden.

Nach dem Anlagenbetrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sollte außerdem in Erwägung gezogen werden, dass auch die zweckgebundenen Ausgleichsflächen nach der energetischen Nutzung wieder der landwirtschaftlichen Produktion von Futter- und Lebensmitteln zugeführt werden können.

Stellungnahme Bereich Forsten:

Forstliche Belange sind vom Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarpark Oberfeld" sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Teilflächen im Westen, Norden und Nordosten des "Solarparks Oberfeld" mit einem Abstand von weniger als 30 m zum angrenzenden Wald auf den Grundstücken Flurnr. 3050/0, 3057/0, 3058/0, 3061/0 und 3062/0, Gemarkung Kastl, im Baumfallbereich liegen.

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen in diesen Bereichen kann es zu Sachschäden durch umstürzende Bäume, abbrechende Kronen und Äste kommen.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 16.12.2019

Der BN begrüßt die Errichtung von PV-Anlagen. Priorität sollten allerdings Dachanlagen haben, da damit landwirtschaftliche Flächen unbeansprucht bleiben. In den Unterlagen fehlen Angaben zum Anschlussort der Anlage an das Stromnetz. Zur Erhöhung der Akzeptanz der Anlage in der Öffentlichkeit sollten Überlegungen zum Betrieb der Anlage als Bürgersolaranlage mit einbezogen werden.